Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**004/0001/2006 öffentlich**
	Erstelldatum:	**03.01.2006**
	Aktenzeichen:	**Ref. 4 Dr. K/Mei**

Gemeinsame Empfehlungen zur Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern
hier: Beitritt zu Anlage 4 der Empfehlungen (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)

Referat für Jugend, Senioren und Soziales
Verfasser: Herr Bauer, Gerhard

Beratungsfolge	**19.01.2006**	**Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, der Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 4 der Gemeinsamen Empfehlungen zur Finanzierung der Frauenhäuser [vgl. Anlage 1] beizutreten.

Sachstandsbericht:

Gemäß Beschluss des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses vom 23.03.1995 ist die Stadt Amberg entsprechend dem Frauenhauskonzept des Bayerischen Sozialministeriums dem Verband des Frauenhauses Schwandorf beigetreten. Im Gefolge hat die Stadt mit dem Frauenhausträger am 23.10.1995 die notwendige Finanzierungsvereinbarung *[Anlage 2 der Gemeinsamen Empfehlungen]* abgeschlossen und ist der Rahmenvereinbarung der örtlichen Sozialhilfeträger in Bayern zur Erstattung der Sozialhilfeaufwendungen für Frauen und deren Kinder bei Unterbringung im Frauenhaus *[Anlage 3 der Gemeinsamen Empfehlungen]* beigetreten.

Die Gemeinsamen Empfehlungen mit den genannten Anlagen wurden inzwischen durch die Kommunalen Spitzenverbände unter Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit an den neuen Rechtsstand in der Sozialhilfe, d. h. das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch als Nachfolger des Bundessozialhilfegesetzes, angepasst. Eines erneuten Beitritts bedarf es insofern deshalb nicht.

Anders verhält es sich mit der gleichzeitig neu geschaffenen Rahmenvereinbarung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Bayern zur Erstattung der Aufwendungen für Frauen und deren Kinder bei Unterbringung im Frauenhaus *[Anlage 4 der Gemeinsamen Empfehlungen]*.

Gemäß § 36 a SGB II, in Kraft seit 01.10.2005, ist der kommunale Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Nicht geregelt hat der Gesetzgeber dabei die zurückliegende Zeit ab Inkrafttreten des SGB II am 01.01.2005 sowie eine Kostenübernahme für die Zeit von bis zu 2 Jahren nach dem Verlassen des Frauenhauses.

Diese Lücke wird durch die vorliegende Rahmenvereinbarung geschlossen. Hintergrund dieser bis zu einer eventuellen Verankerung der erweiterten Kostenerstattungsregelung im SGB II selbst freiwilligen Leistung ist die Befürchtung der kommunalen Spitzenverbände, dass ohne diese Regelung die Sitzorte von Frauenhäusern benachteiligt werden und in der Tendenz Frauenhäuser wegen der möglichen Folgelasten abgelehnt werden.

Im Hinblick auf die Verbindlicherklärung des § 6 der Rahmenvereinbarung war die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in das Verfahren eingebunden. Nachdem es sich ansonsten ausschließlich um Aufgaben des kommunalen Trägers handelt, wird durch den Bayerischen Städtetag ein formelles Beitrittsverfahren aller Arbeitsgemeinschaften nicht für erforderlich erachtet.

Der Vorstand des Bayerischen Städtetages hat den Mitgliedsstädten den Beitritt empfohlen.

.....

(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

Anlage: 1 [Anlage 4 der Gemeinsamen Empfehlungen zur Finanzierung der Frauenhäuser (Nr. 6.2)]

Verteiler:
Referat 4
Amt 4.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt